



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landw. Schulwesen, Jagd und Fischerei
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

E-Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at

**Änderung der 1., 2. und 6. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz
2004; Begutachtungsverfahren**

GZ: LWSJF-LR-2071/345-2016

Referent: RA Dr. Klemens Stefan Zelger LL.M

Innsbruck, am 19.05.2016

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes der Landesregierung betreffend die Durchführung von Bestimmungen zur ersten, zweiten und sechsten Durchführungsverordnung des Tiroler Jagdgesetz 2004 und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

I. Änderungen der ersten Durchführungsverordnung

Vorbemerkung:

§ 2 Abs 4 TJG 2004 i.d.g.F. definiert als Jagdschutz den Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern sowie die Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften. Es muss in Erinnerung gerufen werden, dass Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes Organe sind, die hoheitliche Befugnisse haben und den besonderen Schutz des Strafgesetzbuches genießen (vergleiche § 74 Abs 1 Z 4 sowie beispielsweise § 84 Abs 2 Z 4 StGB samt dazu ergangener Entscheidungen).

**DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE**

Wir sprechen für Ihr Recht

Für Fehler eines Jagdschutzorganes, die in der Ausübung des Dienstes begangen werden, haftet das Land Tirol nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Es kann angenommen werden, dass in Tirol ca. 1.200 bis 1.400 Personen die Berufsjäger- oder Jagdaufseherprüfung abgelegt haben.

a) Zu § 36 a Abs 1

Es wäre daher erforderlich, eine bestimmte Mindestanzahl von Fortbildungsveranstaltungen, die der Tiroler Jägerverband anzubieten hat, zu definieren. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung genügen zwei Fortbildungsveranstaltungen, die der Tiroler Jägerverband anzubieten hätte. Dies scheint aber aufgrund der Topographie Tirols (Zureise) und der Anzahl der fortzubildenden Jagdschutzorgane zu wenig. Es wäre auch zu normieren, dass Personen, die die Jagdaufseher- oder Berufsjägerprüfung abgelegt haben, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung haben.

Ebenso wäre vorzusehen, dass die Veranstaltungsorte so gewählt werden müssen, dass sie für die Teilnehmer in angemessener Zeit erreichbar sein können (zum Beispiel politischer Bezirk).

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Fortbildungsveranstaltungen für Wilduntersuchungen im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes haben gezeigt, dass derart viele Personen an der Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben, dass Teilnehmer nur mehr stehen konnten. Dies war sowohl für die Vortragenden als auch für die Teilnehmer unzumutbar.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Dauer von acht Stunden müssten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit sämtliche Jagdschutzorgane einen geeigneten Platz für eine Fortbildungsveranstaltung haben.

Die geplante Bestimmung des § 36 Abs 1 muss also so hinreichend präzisiert werden, dass jede Person, die die Berufsjäger- oder Jagdaufseherprüfung abgelegt hat, den Rechtsanspruch und die Möglichkeit hat, fristgerecht an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Nach dem Wortlaut der derzeitigen Fassung ist diese Sicherheit nicht gegeben.

b) Zu § 36 Abs 1 lit b

Vor dem Hintergrund der Stellung der Jagdschutzorgane ist die Überwälzung von Kosten auf diese für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen strikt abzulehnen. Verpflichtende Fortbildungen für Organe mit hoheitlichen Befugnissen, etwa im Bereich der Exekutive sind kostenlos, die Zeit der Teilnahme gilt sogar als Dienstzeit.

Die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen fällt gem. § 58 a TJG in den übertragenen Wirkungsbereich. Bezirksjägermeister und Hegemeister erhalten für ihre Tätigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich eine Entschädigung. Die Tätigkeit der Jagdschutzorgane fällt aber nicht in den übertragenen Wirkungsbereich, sondern in

die unmittelbare Zuständigkeit des Landes Tirol. Es können daher keine Kosten für verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für Jagdschutzorgane dem einzelnen Jagdschutzorgan auferlegt werden. Die Kostentragung für Fortbildungsveranstaltungen wäre daher zwischen dem Land Tirol und dem Tiroler Jägerverband zu regeln.

Vergleiche mit anderen Bereichen, in denen hoheitliche Aufgaben von Hilfsorganen übernommen werden, sind nicht statthaft: etwa im Bereich der Überprüfungen gem. § 57 a KFG muss die Zulassung zur Begutachtung alle drei Jahre rezertifiziert werden. Die Kosten für diese Rezertifizierung trägt der Teilnehmer oder jenes Unternehmen, welches die Begutachtungen durchführen kann. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt und die Kosten für die Schulungen auf Kunden überwältzt werden können. Dies ist aber bei den Jagdschutzorganen nicht der Fall.

Allein die Möglichkeit, dem Jagdschutzorgan einen Kostenersatz durch den Tiroler Jägerverband aufzuerlegen, ist daher sowohl in zivil – als auch verfassungsrechtlicher Hinsicht im höchsten Maße bedenklich.

c) Zu § 36 b Abs 1

Die Regelung, wonach Fortbildungsveranstaltungen auf mehrere Tage verteilt abgehalten werden können, wird kritisch gesehen. Immerhin sind Jagdschutzorgane zumindest zum Teil hauptberuflich tätig, ein großer Teil der Jagdschutzorgane in anderen Bereichen berufstätig. Es kann daher vorkommen, dass beispielsweise ein Berufsjäger die Fortbildungsveranstaltung, die an einem Tag abgehalten wird, besuchen kann, bei einer Aufteilung auf mehrere Tage jedoch nicht, weil er keine Vertretung findet oder Jagdgäste führen muss oder wegen der notwendigen Erfüllung des Abschlussplanes. Auch andere Personen müssten sich unter Umständen mehrere ganze Tage (Zureise) oder Halbtage Urlaub nur für die Fortbildungsveranstaltung nehmen. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, die an einem Tag abgehalten wird, erscheint daher für die Personen, die ja zur Teilnahme verpflichtet sind, leichter zu organisieren als Veranstaltungen, die über mehrere Tage verteilt wurden.

d) Zu § 36 c Abs 2 Inhalte:

Vor dem Hintergrund der Aufgaben des Jagdschutzes erscheinen die erforderlichen Inhalte zu b, c, d und f überzogen. Lit. e (Wildbretverwertung und -hygiene) kann ganz entfallen, zumal Jagdschutzorgane alle fünf Jahre an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes teilnehmen müssen.

Die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sind für die Teilnehmer kostenlos.

II. Änderungen der zweiten Durchführungsverordnung

Zu § 3 Abs 4 lit c und lit d

Mit diesen beiden Regelungen wird vorgesehen, dass bei allen Schalenwildarten in der Klasse II. Wildstücke erlegt werden dürfen, deren körperliche Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt.

Bei ausschließlich trophäenbezogenen Kriterien gibt es zumindest Kontrollmöglichkeiten, ob ein Abschuss eines Wildstückes in der Klasse II. rechtmäßig war. Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, dass keine Überprüfungsmöglichkeiten vorgesehen sind, ob ein Wildstück tatsächlich in seiner körperlichen Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt oder nicht.

Jeder, der ein Wildstück der Klasse II. erlegt, kann bei der Vorlage der Bewertungskommission behaupten, das Wildstück habe eine körperliche Verfassung unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes aufgewiesen, was von niemandem mehr überprüft werden kann. Wenn man hier schon eine derart weitreichende Öffnung der Erlegungsmöglichkeiten in der Klasse II. schafft, müssen auch entsprechende Kontrollmechanismen eingeführt werden, wie beispielsweise die Vorlage beim Hegemeister oder bei einem Amtstierarzt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:
Dr. Markus Heis
Das Kammeramt

Reg. Vat. Heis

